

Gemeinde Trollenhagen
-Der Bürgermeister-

Bekanntmachung der Gemeinde Trollenhagen

Betrifft: Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trollenhagen, Teilgebiet Photovoltaikanlage Hellfeld

Die von der Gemeindevertretung Trollenhagen in der Sitzung am 19. 02. 2014 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trollenhagen, Teilgebiet Photovoltaikanlage Hellfeld, (in der Anlage dargestellt) wurde mit Schreiben vom 29. 04. 2014 des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Mit Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trollenhagen in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trollenhagen und die Begründung ab diesem Tag im Amt Neverin, Dorfstr. 36 17039 Neverin im Zimmer des Fachbereiches Bau während der Dienststunden

Dienstag	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr


einsehen. Über den Inhalt der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trollenhagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Trollenhagen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Gemäß § Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Trollenhagen geltend zu machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Trollenhagen, 2014-07-16


Enthaler
Bürgermeister



